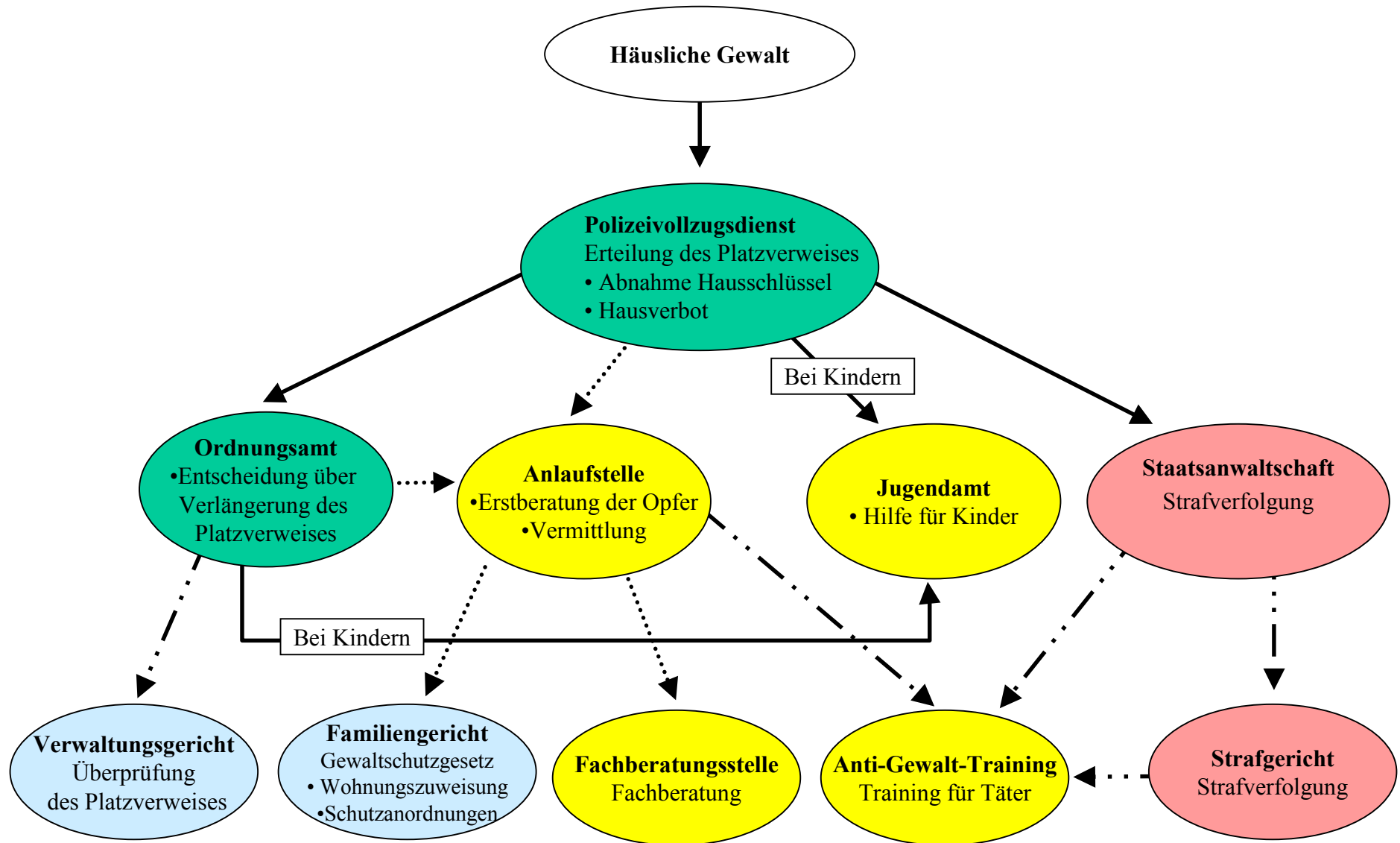


Platzverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt



Ablauf des Platzverweisverfahren



—————> Wird automatisch eingeschaltet
> Wird auf Wunsch des Opfers tätig

- - - - -> Wird mit Zustimmung des Täters bzw. auf Antrag tätig

Einleitung

Platzverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt

Die Bekämpfung häuslicher Gewalt ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Mit dem Platzverweisverfahren hat Baden-Württemberg ein Konzept entwickelt, das sich am Verursacherprinzip orientiert. Das Platzverweisverfahren wurde zunächst in einem einjährigen Modellversuch erprobt. Die Ergebnisse des Modellversuchs sind positiv. Das Platzverweisverfahren wird daher landesweit umgesetzt.

Das Platzverweisverfahren ist eine Gesamtkonzeption und besteht aus den Elementen der

- akuten polizeilichen Krisenintervention,
- flankierenden Beratung von Opfern, Tätern und gegebenenfalls mitbetroffenen Kindern,
- konsequenten Strafverfolgung sowie
- schnellen Herbeiführung eines zivilrechtlichen Schutzes.

Deswegen hängt der Erfolg des Platzverweisverfahren maßgeblich von einer Kooperation der beteiligten Stellen ab. Für die erforderliche Vernetzung haben sich Runde Tische auf kommunaler Ebene bewährt. Die „Handreichung zum Platzverweisverfahren“ erläutert die wichtigsten Elemente des Verfahrens.

Modul „Häusliche Gewalt“

Hinter dem für Gewalt im sozialen Nahraum häufig verwendeten Begriff "Hausstreit" verbirgt sich eine breite Palette möglicher Konflikte und strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen. Neben Streitsituationen, die über verbale Auseinandersetzungen nicht hinaus gehen, umfasst dieser Begriff vielfach auch Situationen, bei denen es zu massiven Gewaltdelikten kommt. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Straftaten: Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung und Erpressung. Auch die meisten Sexual- und Tötungsdelikte ereignen sich in Partnerschaften, in der Familie oder im engsten persönlichen Umfeld.

Über das genaue Ausmaß von Gewalt im sozialen Nahraum lässt sich in Deutschland bisher keine gesicherte Aussage machen. Es muss jedoch von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden. Gewalt im sozialen Nahraum stellt nach Ansicht von Experten die am weitesten verbreitete Gewaltform in unserer Gesellschaft überhaupt dar. Unterschiedliche Wert- und Rollenvorstellungen, unangemessene Konflikt-handhabungsstrategien, nicht kontrollierbare Affekte, Alkohol- und Drogenmissbrauch, aber auch Arbeitslosigkeit, Armut und Verzweiflung, Boshaftigkeit bis Hass, existenzielle Not, interkulturelle Spannungen und tiefe Verhaltensunsicherheit spielen hierbei häufig eine wesentliche Rolle.

Die Gewalt im sozialen Nahraum bzw. im familiären Bereich ist dadurch gekennzeichnet, dass die Beteiligten sich kennen und eine Wohn- und Lebensgemeinschaft bilden. Menschen, die sich wechselseitig Gewalt antun oder Opfer von Gewalt werden, sind häufig durch ein niedriges Selbstwertgefühl und durch eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit geprägt. Solche Menschen, die oft aus Misshandlungsfamilien kommen, haben Angst, Hass, Schmerz, Erniedrigung und Verzweiflung erfahren müssen. Sie haben sich vorgenommen, dass sie später einmal nicht so sein werden, wie sie es zu Hause erlebt haben. Unzählige Male haben sich insbesondere Frauen selbst versichert, dass es so, wie damals, bei ihnen nicht zugehen sollte ... und jetzt geschieht es doch. Männer, die als Kinder Gewalt erlebt haben, wollen oft anders werden als ihre gewalttätigen und trinkenden Väter, aber es gelingt ihnen nicht, aus dem Kreislauf der Gewalt auszubrechen.

Gewaltbeziehungen zeichnen sich durch eine enge emotionale Bindung zwischen Opfer und Täter aus. Der Täter übt Macht über das Opfer aus, das oftmals Angst vor den Reaktionen des Partners hat. Frauen haben Angst, die Kinder zu verlieren und fürchten die Schande, als Ehefrau und Mutter versagt zu haben. Sie fühlen sich abhängig und verspüren eine große Unsicherheit vor dem Täter, dessen Verhalten zwischen scheinbar liebevollen und gewaltsamen Phasen wechselt. Eine Besonderheit von Gewaltbeziehungen ist die – als Stockholm-Syndrom thematisierte – partielle Identifikation des Opfers mit dem Gewalttäter.

Bei Auseinandersetzungen in der Familie wechseln sich Machtdemonstrationen mit Gefühlen völliger Wertlosigkeit der eigenen, häufiger aber der anderen Personen ab. Entscheidet eine Frau nach oft jahrelang erduldeten Gewalt, sich von ihrem Ehemann

zu trennen, so ist sie in der Trennungsphase besonders gefährdet, Opfer weiterer, gegebenenfalls noch gravierender Gewaltdelikte zu werden. Das Phänomen der Gewalt in der Familie ist quer über alle gesellschaftlichen Schichten und Altersgruppen verteilt.

Der Modellversuch Platzverweis hat dazu beigetragen, die Anzeigebereitschaft der Betroffenen deutlich zu erhöhen und so Teile dieser in unserer Gesellschaft weit verbreiteten Gewaltform aus dem – noch immer hohen – Dunkelfeld in das Hellfeld zu überführen. Allein im Jahr 2001 ist die Anzahl weiblicher Opfer von Körperverletzungsdelikten, die mit Tatverdächtigen verwandt oder näher bekannt waren, von 7.889 um 1.630 auf 9.519 oder 20,7 Prozent angestiegen. In besonderem Maße erschreckend sind die im Rahmen des Modellversuchs Platzverweisverfahren gewonnenen Erfahrungen, dass in fast 80 Prozent der ausgesprochenen 466 längerfristigen Platzverweise Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt betroffen waren. Kriminologische Erkenntnisse belegen, dass Kinder, die Gewalt in der Familie oder im persönlichen Lebensumfeld als Mittel zur Lösung von Konflikten erleben, später mit erhöhter Wahrscheinlichkeit selbst gewalttätig werden.

Hier setzt das Platzverweisverfahren mit den Elementen der

- akuten polizeilichen Krisenintervention,
- flankierenden Beratung von Opfern, Tätern und gegebenenfalls mitbetroffenen Kindern,
- konsequenten Strafverfolgung sowie
- schnellen Herbeiführung eines wirkungsvollen zivilrechtlichen Schutzes

an.

Modul „Polizeivollzugsdienst“

Polizeilicher Platzverweis

Mit dem Platzverweis wird dem Täter aufgegeben, die gemeinsam mit dem Tatopfer bewohnte Wohnung zu verlassen und sich für einen bestimmten Zeitraum von ihr fern zu halten. Neben der Beschlagnahme der Hausschlüssel können erforderlichenfalls auch Näherungsverbote, beispielsweise für die Umgebung der gemeinsamen Wohnung oder den Arbeitsplatz des Opfers sowie Kindergarten und Schule ausgesprochen werden.

Polizeilicher Einsatz

Polizeiliche Einsätze bei Gewaltkonflikten im sozialen Nahraum gehören zweifellos zu den schwierigsten polizeilichen Aufgaben und stellen höchste Anforderungen an die eingesetzten Beamtinnen und Beamten. Diese treffen häufig auf eine emotionsgeladene und aggressive Atmosphäre; nicht selten ist auch Alkohol im Spiel. Durch professionelles Einschreiten und konsequentes Verfolgen von Gewalttaten im sozialen Nahraum leistet die Polizei einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung dieses besonders sozialschädlichen Deliktsbereiches. Liegen Straftatbestände vor, so ist in jedem Falle eine Strafanzeige zu fertigen und der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

Zielsetzung des polizeilichen Einschreitens

Der polizeiliche Einsatz in der akuten Situation richtet sich zunächst auf

- die Verhinderung von (weiteren) Gewalttätigkeiten,
- den Schutz und die Sicherheit der Opfer,
- die Gewährleistung einer konsequenten Strafverfolgung.

Das polizeiliche Handeln ist aber ferner auch darauf gerichtet, die Ächtung von Gewalt als Mittel der Konfliktbehandlung zu verdeutlichen und insgesamt das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei zu stärken. Es dient dazu, die Kooperation aller mit der Thematik befassten Personen, Einrichtungen und Institutionen zu verbessern und Berührungspunkte abzubauen.

Der polizeiliche Einsatz vor Ort lässt sich – in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalles – in seiner Struktur wie folgt darstellen:

1. Kontaktphase

Mit dem Ziel einer konstruktiven Krisenbewältigung gilt es zunächst eine Ärztliche Versorgung zu gewährleisten, falls Personen verletzt sind, die Atmosphäre soweit möglich zu entspannen, beteiligte Personen zu trennen, Kinder aus dem „Gefahrenbereich“ zu bringen.

2. Problemerkennungsphase

In dieser Phase steht im Vordergrund, den Sachverhalt aufzuklären. Hierzu kommt insbesondere in Betracht

- den Parteien möglichst getrennt voneinander Gelegenheit zur Aussprache zu geben und
- ein Gespräch mit dem Ziel des Aggressionsabbaus zu führen.

Kein Zweifel wird jedoch daran gelassen, dass jede strafbare Gewaltanwendung konsequent verfolgt wird.

3. Konflikthandhabungsphase

Sind aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse weitere Tötlichkeiten/Einwirkungen gegen das Opfer zu erwarten, sind gegen den Verursacher angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlichenfalls auch zwangsweise durchgesetzt werden können, z. B.

- Platzverweis
- Gewahrsamsnahme
- Beschlagnahme von Wohnungsschlüsseln.

Voraussetzung für einen Platzverweis ist, dass auf Grund der aktuellen Sachlage Tötlichkeiten zu erwarten sind, die in erheblichem Umfang hochrangige Rechtsgüter (Leib, Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung, nicht dagegen Beleidigung) beeinträchtigen. Der Platzverweis muss nach den polizeilichen Grundsätzen erforderlich, geeignet und angemessen sein, die Gefahr zu beseitigen. Erforderlich ist der Platzverweis, wenn auf andere Weise, insbesondere durch die Zuhilfenahme eines Gerichts, die akute Gefahr von tätlichen Auseinandersetzungen nicht beseitigt werden kann.

4. Beratungs-/Informationsphase

Polizeiliche Maßnahmen vor Ort reichen nicht aus. Von entscheidender Bedeutung ist es, dem Opfer Handlungsalternativen und Beratungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dies kann beispielsweise umfassen

- Information des Opfers über Hilfs- und Beratungseinrichtungen;
- Information der Anlauf- und Koordinierungsstelle bei Einverständnis des Opfers;
- Hinweise auf Täterberatung und Anti-Gewalt-Trainingskurse;

Hinweis auf die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes.

Sofern nichtdeutsche Frauen Opfer häuslicher Gewalt werden, ist zu berücksichtigen, dass sie sich aus vielerlei Gründen in einer besonders schwierigen Situation befinden (z.B. Verständigungsprobleme, Angst vor Verlust des Aufenthaltsrechtes bei Trennung/Scheidung, keine Erfahrung im Umgang mit Behörden, negative Erfahrungen mit der Polizei im Herkunftsland). Bei Verständigungsproblemen wird daher regelmäßig eine vertraute Person der Geschädigten bzw. Dolmetscher(in) hinzugezogen werden.

5. Maßnahmen bei anwesenden Kindern

Sind Kinder in der Wohnung anwesend, so ist der Polizeivollzugsdienst verpflichtet zu prüfen, ob diese dort belassen werden können oder evtl. deren Unterbringung erforderlich ist. Gewalthandlungen unter Partnern ziehen zumeist seelische Schäden bei Kindern nach sich. Bei Fällen häuslicher Gewalt, die zu Platzverweisen führen und bei denen Kinder mit betroffen sind, sind nahezu immer die Voraussetzungen für die Unterrichtung des Jugendamtes gegeben.

Modul „Ordnungsamt“

Nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg sind für den Erlass von Platzverweisen grundsätzlich die Ortspolizeibehörden (in der Regel also das Ordnungsamt der jeweiligen Gemeinde) zuständig. Zumeist ist es aber der Polizeivollzugsdienst, der – häufig nachts und am Wochenende - den Platzverweis an Stelle der Ortspolizeibehörde selbst und in eigener Zuständigkeit anordnet, sofern ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist.

Über die Fortführung des Platzverweises entscheidet aber in jedem Falle die zuständige Ortspolizeibehörde, die den Platzverweis nach eigener Prüfung entweder aufhebt oder eine schriftliche Wegweisungsverfügung – soweit erforderlich mit ergänzenden Anordnungen - erlässt. Soweit durch den Polizeivollzugsdienst noch nicht erfolgt, informiert das Ordnungsamt über die Interventionsstellen und andere Hilfseinrichtungen und verständigt diese im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Auch von der Ortspolizeibehörde ist zu prüfen, ob weiterhin eine Gefahr für hochrangige Rechtsgüter (Leib, Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung) besteht und der – nun regelmäßig für längere Dauer – in Betracht zu ziehende Wohnungsverweis nach den polizeilichen Grundsätzen erforderlich, geeignet und angemessen ist, die Gefahr zu beseitigen. Die Dauer des Platzverweises orientiert sich an der Gefahrenlage und wird einzelfallbezogen festgelegt. Neben den Berichten des Polizeivollzugsdienstes können die Ortspolizeibehörden auch weitere Erkenntnisquellen nutzen. Entscheidungsgrundlagen für die Gefahrenprognose können auch Interventionsstellen geben. Hierzu empfehlen sich klare Absprachen und Rückkoppelungen. Bei der Anhörung des Adressaten der Wegweisung wird auch seitens der Polizeibehörde kein Zweifel daran gelassen, dass jede strafbare Gewaltanwendung polizeirechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Ggf. steht auch eine kurzfristige Wohnungsunterbringung an, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Auch besteht Klärungsbedarf, an welche Adresse etwaige weitere Schreiben zugestellt werden sollen.

Die einer Wegweisung zugrunde liegende Gefahrenprognose ist bei gegebenem Anlass zu überprüfen. Der Wunsch der Frau, einen Platzverweis wieder aufzuheben, wird angesichts der erfolgten Tötlichkeiten erst nach sorgfältiger und kritischer Prüfung weiterer substantieller Entscheidungsfaktoren, die für das Ende der Gefahrensituation sprechen, zu einer vorzeitigen Aufhebung führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Opfer sich in besonderen Zwangssituationen befinden können (sog. Stockholm-Syndrom), die sie oft vorschnell zu ihren gewalttätigen Partnern zurückkehren lassen.

Modul „Anlaufstellen/Clearingstellen“

In den meisten Fällen, in denen die Polizei zu einem Einsatz bei häuslicher Gewalt gerufen wird, trifft sie auf Paare, die schon lange, oft über viele Jahre eine sogenannte Gewaltbeziehung führen. Der polizeiliche Platzverweis alleine kann die Gewaltbeziehung nicht dauerhaft beenden; er kann jedoch den Einstieg zur Beendigung von Gewalt in der Beziehung markieren. An den Platzverweis muss sich eine Beratung der Betroffenen anschließen, denn meistens sind diese nicht in der Lage, ihre Situation ohne fremde Hilfe zu ändern.

Der Modellversuch Platzverweis spricht dafür, auf Stadt- und Landkreisebene eine Stelle zu bestimmen, an die die Polizei die Betroffenen zu einer Erstberatung vermitteln kann und die die Koordinierung der Beratung übernimmt.

Welche Stelle die Erstberatung und Koordinierung übernimmt, kann unterschiedlich sein; diese sollte jedoch im Interesse aller Beteiligten eindeutig festgelegt werden. Als Anlaufstelle kommen die Allgemeinen Sozialen Dienste der Sozial- bzw. Jugendämter in Betracht. Werden sie als Anlaufstelle bestimmt, dann liegt die Koordination sämtlicher Hilfeangebote bei einer Stelle. Denn das Jugendamt hat von Amts wegen die Hilfeangebote für Kinder zu koordinieren.

Als Anlaufstellen für die Beratung von Opfern und Tätern kommen auch Beratungsstellen in freier Trägerschaft in Betracht. Dabei werden unterschiedliche Beratungsansätze verfolgt. In einigen Kreisen nehmen die Beratungsstellen - nachdem die Betroffenen sich zuvor mit einer Weitergabe der Daten von der Polizei an die Beratungsstellen einverstanden erklärt haben - den Kontakt mit den Betroffenen auf (proaktiver Ansatz).

Für die Erstberatung sind Kenntnisse über die Problematik von Gewaltbeziehungen erforderlich, um das Verhalten des Gewaltopfers verstehen zu können. So solidarisieren sich viele Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, mit dem Täter und begehren eine Aufhebung des polizeilichen Platzverweises. Daraus darf nicht vorschnell der Schluss gezogen werden, die Frau sei mit ihrer Situation zufrieden. Es kann vielmehr ein Zeichen sein, dass die Frau (noch) nicht in der Lage ist, ihre Situation zu ändern.

Es hat sich als sinnvoll erwiesen, die Betroffenen über die verschiedenen Beratungsangebote und deren Träger zu informieren und an Hilfeangebote, die ihrem Beratungsbedarf entsprechen, zu vermitteln. Neben einer Vermittlung an eine Fachberatungsstelle für Opfer von Gewalt kommt die Einbeziehung von Fachberatungsstellen für bestimmte Problemlagen in Betracht, z.B.

- die Suchtberatungsstellen, wenn der Täter alkoholabhängig ist,
- die Schuldnerberatungsstelle, wenn das Paar verschuldet ist,
- die Psychologischen Beratungsstellen.

Es ist von großer Bedeutung, die Situation der von Gewalt betroffenen Kinder zu berücksichtigen und Hilfeangebote für Kinder zu vermitteln. Auch auf die Möglichkeit einer Täterberatung und eines Anti-Gewalt-Trainings für Täter sollte hingewiesen und auf eine Teilnahme hingewirkt werden. Ferner sollte das Opfer häuslicher Gewalt auch über mögliche zivilrechtliche Schritte, z.B. nach dem neuen Gewaltschutzgesetz, informiert und gegebenenfalls auf eine weitere Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin hingewirkt werden.

Wichtig ist, dass die Erstberatung zeitnah auf den Platzverweis folgt. Denn durch den Platzverweis kann sich ein Anstoß zu Veränderungsprozessen ergeben und durch die Zäsur Raum zum Nachdenken entstehen. Ferner ist eine zeitnahe Beratung erforderlich, damit gegebenenfalls noch während der Dauer des Platzverweises zivilrechtliche Schritte eingeleitet werden können. So kann beispielsweise das Familien- bzw. das Zivilgericht unabhängig von einem polizeilichen Platzverweis über eine zivilrechtliche Wohnungszuweisung entscheiden, so dass der Täter auch nach Ablauf des polizeilichen Platzverweises nicht mehr in die Wohnung zurückkehren kann.

Modul „Spezielle Fachberatung für die Opfer von Gewalt“

In Baden-Württemberg gibt es ein gewachsenes System an Hilfeeinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen. Nach einer Erstberatung können die Opfer von Gewalt an eine der folgenden Beratungs- und Hilfeeinrichtungen in kommunaler und in freier Trägerschaft vermittelt werden:

- Frauen- und Kinderschutzhäuser,
- Frauen-Beratungsstellen,
- Beratungsstellen für von sexueller Gewalt betroffene Frauen und Mädchen,
- Notrufe für vergewaltigte Frauen,
- Beratungsstellen für ausländische Frauen,
- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen.

Um nähere Erkenntnisse über den Beratungsbedarf der betroffenen Frauen nach einem Platzverweis zu erlangen, wird das Sozialministerium eine wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag geben.

Modul „Hilfeangebote für von Gewalt betroffene Kinder“

Die Belastungen, die für Kinder aus direkten und indirekten Gewalterlebnissen folgen, sind vielfältig. Neben den physischen Belastungen sind es vor allem die psychischen Folgen, die die Kinder beeinträchtigen. So können Angst um die Mutter und Hass gegenüber dem Vater entstehen. Sie fühlen sich der Gewalt gegenüber hilflos und werden nicht selten unter Druck gesetzt, anderen nicht von den Gewalttätigkeiten erzählen zu dürfen. Dementsprechend fühlen sie sich alleine und isoliert. Zudem erlernen Kinder, Konflikte mit Gewalt zu lösen oder sich in die Opferrolle einzufühlen.

Den Trägern der Jugendhilfe kommt bei der Koordinierung der Hilfesysteme für Kinder, die Gewalt erfahren oder miterlebt haben, eine herausgehobene Funktion zu. An Einrichtungen und Diensten, die Rat und Hilfe für betroffene Kinder anbieten, sind zu erwähnen:

- die Allgemeinen Sozialen Dienste,
- die Kinderschutzzentren,
- die Psychologischen Beratungsstellen, die Kindern Beratung und Therapie anbieten,
- die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen mit Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie,
- die Beratungsstellen, die gezielt Hilfen für von sexuellem Missbrauch betroffene Mädchen und Frauen anbieten.

Modul „Anti-Gewalt-Training“

Um weiterer Gewalt vorzubeugen, ist auf eine Verhaltensänderung auf Seiten der Täter hinzuwirken. In vielen Fällen haben sie als Kind selbst Gewalt im Elternhaus erfahren oder miterlebt. Für sie ist Gewalt ein Mittel, um eigene Interessen durchzusetzen. Durch das polizeiliche Einschreiten wird ihnen zwar vor Augen geführt, dass es sich dabei um Unrecht handelt. Sie können ihre Verhaltensweisen jedoch unter Umständen von sich aus nicht ändern.

Es hat sich gezeigt, dass Täter häufig dazu neigen, die Verantwortung für die Gewalt abzustreiten, ihre Gewalttaten zu leugnen, zu bagatellisieren oder zu rechtfertigen. Ziel einer Täterberatung bzw. eines Anti-Gewalt-Trainings ist es, dass in einem ersten Schritt die Täter die Verantwortung für ihr Tun übernehmen. Anti-Gewalt-Trainingskurse gehen grundsätzlich nicht von der Therapiebedürftigkeit des Täters aus, sondern von seiner Verantwortung für die Gewalt und deren Konsequenzen.

Die Übernahme der Verantwortung für die Gewalt ist Voraussetzung, um in einem zweiten Schritt Verhaltensmuster für eine gewaltfreie Konfliktlösung zu erlernen. Diese werden in Anti-Gewalt-Trainingskursen trainiert.

Täter suchen bislang selten freiwillig Beratung oder Hilfe. Hier können die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte unterstützend wirken. Die Staatsanwaltschaft kann ein Strafverfahren gemäß § 153 a der Strafprozessordnung mit Zustimmung des Beschuldigten unter der Auflage, an einem Anti-Gewalt-Training teilzunehmen, vorläufig einstellen. Ferner kann das Strafgericht eine Bewährungsstrafe mit einer entsprechenden Auflage verbinden.

Anti-Gewalt-Trainingskurse sind in Baden-Württemberg im Aufbau. Um die Kommunen beim Aufbau eines landesweiten Angebotes von Anti-Gewalt-Trainingskursen zu unterstützen, hat die Landesstiftung Baden-Württemberg Fördermittel in Höhe von 0,75 Mio. € bereitgestellt. Die Ausschreibung für die Förderung solcher Kurse wird zurzeit von der Landesstiftung vorbereitet. Vorgesehen ist, dass die Anträge an die Stadt- und Landkreise zu richten sind, die die Anträge mit einer Förderempfehlung an das Sozialministerium zur Begutachtung weiterleiten. Die Förderentscheidung trifft die Landesstiftung. Die Ausschreibungsunterlagen werden an dieser Stelle in das Internet eingestellt.

Modul „Familiengericht“

Maßnahmen des Familiengerichts insbesondere nach dem Gewaltschutzgesetz

Auf der Ebene des Bundesrechts sind aktuelle Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zu verzeichnen, namentlich in Gestalt des am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen "Gewaltschutzgesetzes". Das im Folgenden kurz erläuterte Gesetz stellt allerdings nicht etwa einen Ersatz für das in Baden-Württemberg praktizierte Platzverweisverfahren dar, sondern dessen zivilrechtliche Ergänzung, welches für eine Erweiterung des Schutzes und der rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten der Opfer sorgt. Die Maßnahmen nach diesem Gesetz werden vom Zivilgericht (in der Regel vom Familiengericht) angeordnet und setzen damit eine Antragstellung bei dem Gericht voraus. Ein Anwaltszwang besteht hierfür nicht. Hinzu kommt eine Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes, der aber voraussetzt, dass eine entsprechende gerichtliche Anordnung ergangen ist und der Täter dieser Anordnung zuwiderhandelt.

Verhältnis Platzverweis und Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz

Maßnahmen zur akuten Krisenintervention in der typischen Konfliktsituation unmittelbar nach einer gewalttätigen Auseinandersetzung in einer Partnerschaft bleiben Sache des Polizeivollzugsdienstes und der Ordnungsämter, die sich hierbei nach wie vor auf das Polizeirecht als allgemeines Recht der Gefahrenabwehr stützen. Wird in der Situation einer polizeirechtlichen Gefahr für das Opfer ein Platzverweis ausgesprochen, kann die Dauer dieses Platzverweises von den Betroffenen dazu genutzt werden, zivilgerichtliche Schritte nach dem Gewaltschutzgesetz einzuleiten. Dies ist aber selbstverständlich auch dann möglich, wenn es weder zu einem Platzverweis noch zu einer sonstigen polizeilichen Maßnahme gekommen ist; umgekehrt erfordert es der polizeirechtliche Platzverweis nicht, dass sich ihm ein Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz anschließt. Polizeirechtlicher Platzverweis und gerichtliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz schließen sich daher gegenseitig nicht aus. Es handelt sich vielmehr um verschiedene Wege, das Ziel einer Verbesserung der Rechtsstellung von Opfern häuslicher Gewalt zu erreichen.

Das neue Gewaltschutzgesetz

Zu Beginn des Jahres 2002 ist das "Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung" (BGBl. 2001 I, S. 3513) in Kraft getreten. Dieses Gesetz basiert auf dem Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von

Gewalt gegen Frauen vom 1. Dezember 1999. Die Vorschriften gelten indessen nach ihrem Wortlaut für Ehepaare, nicht verheiratete und gleichgeschlechtliche Paare gleichermaßen.

Auch bisher gab es Möglichkeiten, zugunsten der Opfer häuslicher Gewalt vor den Zivilgerichten sogenannte Schutzanordnungen zu erwirken. Diese Schutzmöglichkeiten wurden indessen als nicht ausreichend erachtet. Der Gesetzgebung lag die Auffassung zugrunde, dass der familiengerichtlichen Praxis die allgemeinen zivilrechtlichen Schutzinstrumente nicht hinreichend bekannt seien, was zu einer Rechtsunsicherheit in der Praxis der Beratung und bei den Gerichten geführt habe. Die Abwehr- und Unterlassungsansprüche sind daher in einem eigenen Gesetz kodifiziert worden.

Schutzanordnungen

Kernstück (Artikel 1) des genannten Gesetzes ist das "Gewaltschutzgesetz" (GewSchG). § 1 GewSchG regelt die Befugnis der Zivilgerichte, bei der vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen ("Schutzanordnungen") zu treffen. Die Befugnis zum Erlass von Schutzanordnungen gilt auch in den Fällen der widerrechtlichen Drohung mit Rechtsgutverletzungen sowie bestimmter, genau umschriebener unzumutbarer Belästigungen. Hierzu gehört das sogenannte Stalking (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 b GewSchG) in der Form der Verfolgung mittels Telefonanrufen oder anderen Fernkommunikationsmitteln.

Wohnungszuweisung

§ 2 GewSchG schafft einen Anspruch des Opfers auf Überlassung der mit dem Täter gemeinsam genutzten Wohnung im Anschluss an Gewalttaten im häuslichen Bereich. § 3 GewSchG befasst sich mit dem Verhältnis von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz zu den im Kindschafts-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten.

Strafvorschrift

§ 4 GewSchG stuft einen Verstoß gegen eine vollstreckbare gerichtliche Schutzanordnung nach § 1 als Straftat ein. Die Vorschrift sieht die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe vor.

Weitere Regelungen

Die Neuregelungen enthalten über das Gewaltschutzgesetz hinaus verschiedene Änderungen in anderen Gesetzen, unter anderem im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), aber auch in den Verfahrensgesetzen für die Zivilgerichte. So wird die Schwelle für die Überlassung der Ehewohnung bei Getrenntleben der Eheleute nach § 1361 b BGB gesenkt; freilich setzt eine derartige Überlassung der Ehewohnung die Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten voraus. Die Entscheidung über Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz wird in der Regel dem Familiengericht zugewiesen.

Mit dem Gewaltschutzgesetz und den weiteren Neuregelungen ist teilweise Neuland betreten worden, auch wenn in vielerlei Hinsicht an eine schon bisher bestehende Rechtslage angeknüpft wurde. Die ersten Erfahrungen der Praxis mit dem Gesetz bleiben abzuwarten. Begrüßenswert ist in jedem Falle das Ziel, den Schutz der Opfer häuslicher Gewalt über die bisher getroffenen Maßnahmen hinaus weiter zu verbessern.

Modul „Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren“

In Fällen häuslicher Gewalt liegen in der Regel Straftaten – häufig von erheblichem Gewicht – vor, die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nach sich ziehen. Dabei handelt es sich namentlich um Delikte wie Körperverletzung, Vergewaltigung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Nötigung, Sachbeschädigung, Freiheitsberaubung und Erpressung.

Im Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft „Herrin des Verfahrens“. Die Ermittlung und Aufklärung des Tatgeschehens wird gemeinsam von Polizei und Staatsanwaltschaft durchgeführt. Hierzu gehört beispielsweise die Vernehmung von Tatbeteiligten, Tatopfern und Zeugen.

Sind die Ermittlungen abgeschlossen, so hat die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der hinsichtlich der Tat gewonnenen Erkenntnisse über das weitere Verfahren zu entscheiden. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob Anklage zu erheben bzw. ein Strafbefehl zu beantragen oder aber das Verfahren – ggf. nur vorläufig – einzustellen ist. Ferner hat die Staatsanwaltschaft bei einigen Delikten – wie zum Beispiel bei der Körperverletzung – die Möglichkeit, das Verfahren auf den Privatklageweg (§§ 374 ff. StPO) zu verweisen.

Die Erhebung einer Anklage oder der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls setzen voraus, dass ein hinreichender Tatverdacht besteht (vgl. §§ 170 Abs. 1, 152 Abs. 2 StPO), d.h. dass eine Verurteilung wahrscheinlich ist. In diesem Rahmen spielt in Fällen häuslicher Gewalt unter anderem häufig die Frage eine Rolle, ob Tatopfer oder andere Zeugen von Zeugnisverweigerungsrechten Gebrauch gemacht haben, die ihnen beispielsweise als Ehegatte des Beschuldigten zustehen. Ist dies der Fall und stehen andere Beweismittel nicht zur Verfügung, so hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren in der Regel einzustellen.

Je nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere im Hinblick auf die Schwere der Tat, kommt nach den gesetzlichen Vorschriften in hierfür geeigneten Fällen die vorläufige Einstellung des Verfahrens unter Auflagen (§ 153 a StPO) wie etwa der Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training in Betracht. Werden diese Auflagen erfüllt, so ist das Verfahren im Anschluss daran endgültig einzustellen.

Modul „Strafverfolgung durch das Gericht“

Kommt es in Fällen häuslicher Gewalt zur Durchführung einer gerichtlichen Hauptverhandlung, so tritt neben die Sanktionierung der Straftat durch Geld- oder Freiheitsstrafe die Möglichkeit der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB). Hier besteht – ebenso wie bei der Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 a StPO – die Möglichkeit, dem Beschuldigten im Bewährungsbeschluss aufzuerlegen, an einer ambulanten Alkoholtherapie oder einem sogenannten Anti-Gewalt-Training teilzunehmen.

Für die Opfer von Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt besteht die Möglichkeit, sich als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger an einem Strafverfahren zu beteiligen (§§ 395 ff. StPO). Wird die Nebenklage vom Gericht zugelassen (hierbei kann Prozesskostenhilfe gewährt werden), ist der Nebenkläger zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er kann dabei Erklärungen abgeben sowie Fragen und Anträge stellen; der Nebenkläger kann sich auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Angeklagte hat grundsätzlich die notwendigen Auslagen des Nebenklägers zu erstatten, wenn er wegen einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger betrifft (§ 472 StPO).